

Klienteninformation 01/2015

ANWALTSSOCIETÄT
SATTLEGER | DORNINGER | STEINER & PARTNER
LINZ WIEN

DEUTSCH | ENGLISCH



LINZ
Atrium City Center
Harrachstraße 6, 4020 Linz, Austria
Tel: +43 732 65 70 70-0
Fax: +43 732 65 70 70-65
E-Mail: linz@anwaltssocietaet.at

WIEN
Operring 7, 1010 Wien, Austria
Tel: +43 1 58 10 399-0
Fax: +43 1 58 10 399-100
E-Mail: wien@anwaltssocietaet.at

www.anwaltssocietaet.at

Klienteninformation 01/2015

Sehr geehrte Klienten und Interessenten !

Es ist uns eine große Freude zu Jahresbeginn eine neue Ausgabe unserer Klienteninformation vorlegen zu können. Wie immer wollen wir über spannende rechtliche Themen berichten.

Der Schwerpunkt dieser Ausgabe besteht in einer Abhandlung über das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, da unser neuer Kanzleipartner Rechtsanwalt Mag. Dieter Wächter vor allem im Immaterialgüterrecht tätig ist.

Sollten Sie sich für weitergehende Informationen zu diesem Rechtsgebiet oder für ergänzende Fragen zu einem der sonstigen Beiträge interessieren, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

*Ihre
Anwaltsocietät
Sattlegger, Dorninger, Steiner &
Partner*

Zum Inhalt:

- 1. Fehlermeldung ist unzuverlässig – Aktuelle Entscheidung des VwGH zum Thema „Lesebestätigung“**
- 2. Ab 1.1.2015 Gesetzes- oder Verordnungsbeschwerde in Zivil- und Strafverfahren möglich**
- 3. Exekutionsordnungsnovelle 2014 in Kraft – unter anderem nun Ordnungsstrafe bei Bieterab-sprachen möglich**

4. Maßgebliche neue Richtwerte für die Wohnraumbewertung für 2015

5. Zwei aktuelle Entscheidungen zum Thema Zeugenpflicht

6. Abhandlung über das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb

1. Fehlermeldung ist unzuverlässig – Aktuelle Entscheidung des VwGH zum Thema „Lesebestätigung“

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich am 08.10.2014 zur Zahl 2012/10/0100 anlässlich der Entscheidung über die Einbringung eines fristgebundenen Rechtsmittels per E-Mail auch mit dem Thema Lesebestätigung per E-Mail befasst und hiezu Nachstehendes festgehalten:

Ein rechtskundiger Parteienvertreter, der ein fristgebundenes Rechtsmittel per E-Mail einbringt, ist zur Vermeidung eines über den minderen Grad hinausgehenden Versehens gehalten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Bestätigung über den Erhalt der Sendung durch den Empfänger bzw. eine vom System automatisch generierte Übermittlungsbestätigung anzufordern bzw. seinen Kanzleibetrieb so einzurichten und zu überwachen, dass derartige Anforderungen durchgeführt werden.

Damit hat das Höchstgericht explizit ausgesprochen, dass die Anforderung einer Lesebestätigung erforderlich ist, um der Sorgfaltsanforderung gerecht zu werden. Das Höchstgericht hat

festgehalten, dass man nicht den geltenden Sorgfaltsanforderungen gerecht wird, wenn man sich darauf verlässt, dass nach der Absendung einer E-Mailnachricht keine Fehlermeldung erfolgt.

2. Ab 1.1.2015 Gesetzes- oder Verordnungsbeschwerde in Zivil- und Strafverfahren möglich

Mit BGBl. I 2014/92, ausgegeben am 16.12.2014, wird ab 01.01.2015 eine wesentliche Neuerung für die Normenkontrolle in Zivil- und Strafsachen eingeführt. Mit diesem neuen Gesetz erhalten neben dem Obersten Gerichtshof und den zweitinstanzlichen Gerichten auch erstinstanzliche Gerichte die Befugnis, einen Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu stellen. Andererseits wird aber auch den Parteien eines Zivil- oder Strafverfahrens das Recht eingeräumt, aus Anlass eines Rechtsmittels gegen die erstinstanzliche Entscheidung selbst ein Prüfungsverfahren beim VfGH einzuleiten, wenn die Parteien der Ansicht sind, durch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes seitens des Gerichts in ihren Rechten verletzt zu sein. Diesbezüglich sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

Es besteht nur im Zusammenhang mit der Anfechtung von erstinstanzlichen Entscheidungen über Rechtssachen eine Anfechtungsmöglichkeit, was bedeutet, dass alle sacherledigenden Entscheidungen des Erstgerichtes gemeint sind, nicht jedoch verfahrensrechtliche Zwischenentscheidungen oder prozessleitende Beschlüsse. Ein Normenkontrollantrag ist direkt an den VfGH zu richten und muss gleichzeitig mit Einbringung des Rechtsmittels bei Gericht gestellt werden, wobei das

Rechtsmittel in der Zivil- oder Strafsache, aber rechtzeitig und zulässig sein muss.

Neben den verfassungsrechtlichen Vorbringen muss der Normenkontrollantrag die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und des Gerichts enthalten, von dem sie stammt sowie die zur Beurteilung seiner Rechtzeitigkeit erforderlichen Angaben. Außerdem sind Kopien der angefochtenen Entscheidung und des Rechtsmittels beizulegen. Im Antrag ist darzulegen, inwiefern das Gericht die angefochtene Norm anzuwenden hat und welche Auswirkungen die Entscheidungen des VfGH auf diese Rechtssache hätte, wobei fehlende Angaben einen verbesserungsfähigen Mangel darstellen.

Der VfGH hat das erstinstanzliche Gericht unverzüglich vom Eingang eines derartigen Normenkontrollantrages zu verständigen, wobei die Entscheidungsbefugnisse des Rechtsmittelgerichtes bis zur Verkündung oder Zustellung des VfGH-Erkenntnisses über den Antrag beschränkt sind. Das Rechtsmittelgericht darf nur solche Maßnahmen oder Entscheidungen treffen, die durch das Erkenntnis nicht beeinflusst werden können, die Frage nicht abschließend regeln oder keinen Aufschub gestatten. Eine sacherledigende Entscheidung ist daher ausgeschlossen. Im Zivilverfahren können während des anhängigen Normenkontrollverfahrens insbesondere solche Handlungen vorgenommen werden, die die vorläufige Verbindlichkeit, Rechtsgestaltungswirkung oder Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung betreffen.

Einige Gerichtsverfahrensarten wurden von der neuen Normenkontrolle explizit ausgenommen, wobei hier vor allem Besitzstörungsverfahren, Unterhalts-

vorschussverfahren und alle wohnrechtlichen Außerstreitverfahren nach dem MRG, WEG und WGG sowie Exekutions-, Provisorial- und Insolvenzverfahren zu nennen sind.

3. Exekutionsordnungsnovelle 2014 in Kraft – unter anderem nun Ordnungsstrafe bei Bieterabsprachen möglich

Der Gesetzgeber hat im Sommer 2014 verschiedenste Neuregelungen der Exekutionsordnung durch die Exekutionsordnungsnovelle 2014 (BGBl. I 2014/69) erlassen, wobei insbesondere eine Neuregelung im Zusammenhang mit Bieterabsprachen interessant ist.

Bei einer Zwangsversteigerung soll die Liegenschaft des Verpflichteten versilbert und aus dem erzielten Erlös die Geldforderung des betreibenden Gläubigers befriedigt werden. Ziel ist es selbstverständlich, hier einen wirtschaftlich angemessenen Preis zu erzielen. Einerseits wird dies durch die gesetzliche Regelung des geringsten Gebotes, das in einem Bruchteil des Schätzwertes der Liegenschaft besteht und andererseits durch ein formalisiertes Bieterverfahren geregelt.

Mit der aktuellen Novelle wurde der § 177 EO insofern abgeändert, als nun nicht mehr nur noch die Vereinbarung, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, ungültig ist, sondern derartige unzulässige Bieterabsprachen auch noch unter der Sanktion einer Ordnungsstrafe bis zu € 10.000,00 steht. Überdies kann der Richter eine Person vom Bieten ausschließen, die vor oder während des

Versteigerungstermins derartige Vereinbarungen schließt oder zu schließen versucht.

Durch diese Neuregelung soll sichergestellt werden, dass keine Kauflustigen von der Versteigerung ausgeschlossen werden und der höchste Preis erzielt wird.

Es bleibt abzuwarten, ob durch diese Neuregelung tatsächlich höhere Versteigerungserlöse erzielt werden.

4. Maßgebliche neue Richtwerte für die Wohnraumbewertung für 2015

Die neuen sozialversicherungsrechtlichen Richtwerte für die Wohnraumbewertung bei Sachbezug betragen in Euro je Quadratmeter wie folgt:

Bundesland	Richtwerte in Euro je Quadratmeter	Werte 2013 und 2014
Burgenland	Euro 4,92	Euro 4,70
Kärnten	Euro 6,31	Euro 6,03
Niederösterreich	Euro 5,53	Euro 5,29
Oberösterreich	Euro 5,84	Euro 5,58
Salzburg	Euro 7,45	Euro 7,12
Steiermark	Euro 7,44	Euro 7,11
Tirol	Euro 6,58	Euro 6,29
Vorarlberg	Euro 8,28	Euro 7,92
Wien	Euro 5,39	Euro 5,16

5. Zwei aktuelle Entscheidungen zum Thema Erscheinungspflicht von Zeugen

Gerichte und Parteienvertreter sind immer wieder damit konfrontiert, dass Zeugen in einem Gerichtsverfahren irrtümlich davon ausgehen, dass das Recht zur Verweigerung einer Aussage auch von der Pflicht zum Erscheinen bei Gericht befreit. Dass dem nicht so ist, wurde jüngst wiederum in zwei Entscheidungen dargelegt.

Nur ein im Ausland aufhältiger Zeuge, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, unterliegt wegen des Territorial-

tätsprinzips nicht der inländischen Gerichtsbarkeit und muss mangels einer öffentlich-rechtlichen Zeugenpflicht nicht vor einem inländischen Gericht erscheinen. Das Gericht darf ihn zwar zu seiner Einvernahme laden, jedoch kann das Nichtbefolgen dieser Ladung nach der inländischen Prozessordnung gegenüber dem Zeugen gemäß der Entscheidung des OLG Linz vom 5.9.2013 3 R 145/13 nicht sanktioniert werden.

Hingegen kann gemäß § 333 ZPO gegen einen ordnungsmäßig geladenen Zeugen, welcher bei der zur Vernehmung bestimmten Tagsatzung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, durch das erkennende Gericht oder durch den beauftragten oder ersuchten Richter die Verpflichtung zum Ersatz aller durch sein Ausbleiben verursachten Kosten durch Beschluss ausgesprochen werden, wobei überdies der Zeuge unter gleichzeitiger Verhängung einer Ordnungsstrafe neuerlich zu laden ist.

In diesem Zusammenhang hat das OLG Wien am 21.02.2014, 16 R 22/14v, auch ausgesprochen, dass die Verpflichtung des Zeugen zum Ersatz der durch sein unentschuldigtes Ausbleiben verursachten Kosten dann neben einer Ordnungsstrafe auszusprechen ist, wenn die Tagsatzung durch dieses Fernbleiben zur Gänze frustriert wurde oder die nächste Tagsatzung nur seiner Einvernahme dient. Wird eine nachträgliche Entschuldigung als ausreichend erachtet, kann ein auferlegter Kostenersatz ganz oder teilweise erlassen werden und sind die verhängten Ordnungsstrafen aufzuheben.

Zur Vermeidung von derartigen Schwierigkeiten ist es sohin jedem österreichischen Staatsbürger und jedem in Österreich aufhältigen Zeugen jedenfalls dringend anzuraten, einer

Zeugenladung Folge zu leisten, unabhängig davon, ob ihm allenfalls ein Zeugnisenstschlagungsrecht zukommt oder nicht.

6. Abhandlung über das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb

Quellen: - Rechts-Informationen-System (www.ris.bka.gv.at)
RA Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Skriptum „Lauterkeitsrecht“ (AWAK)

▪ Regelungszweck:

Schutz des Wettbewerbs, insbesondere Qualitätsschutz, indem Verhaltensweisen, mit denen unlautere Vorteile erzielt werden sollen, sanktioniert werden (Schutz der Lauterkeit des Wettbewerbs).

▪ Prüfung der Unlauterkeit:

Seit der UWG-Novelle 2007 muss in folgender Reihenfolge geprüft werden, ob eine Geschäftspraktik unlauter ist: Fällt sie unter die „Liste“ des Anhangs? Wenn nein: Liegt sonst eine aggressive (§ 1a UWG) oder irreführende (§ 2 UWG) Geschäftspraktik vor? Wenn nein: Fällt sie unter die Generalklausel des § 1 UWG? (4Ob76/12y)

▪ Die Generalklausel des § 1 UWG:

§ 1 UWG definiert idgF nach der UWG – Novelle 2007 jene Praktiken, welche im geschäftlichen Verkehr als unlauter zu bewerten sind. Wer sich derartiger Geschäftspraktiken bedient, kann auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Unlautere Geschäftspraktiken sind gemäß § 1 Abs 3 UWG insbesondere solche, die aggressiv im Sinne des § 1a UWG oder irreführend im Sinne des § 2 UWG

sind. Die Geschäftspraktiken des Anhangs „schwarze Liste“) sind jedenfalls unlauter (§§ 1a Abs 3, 2 Abs 2 UWG).

Rechtsprechung und Lehre ordnen das umfangreiche Richterrecht, das sich aus der großen Generalklausel des § 1 UWG in der Fassung vor der UWG – Novelle 2007 entwickelt hat, einzelnen Fallgruppen zu. Diese haben auch nach der Novelle 2007 Bedeutung. Die Einordnung erfolgt danach, wo der Schwerpunkt der Unlauterkeit liegt. Viele Fälle enthalten jedoch übergreifende Unlauterkeitsaspekte und sie sind nicht nur einer Kategorie allein unterzuordnen.

Wichtige Unlauterkeitskriterien/ Fallgruppen:

- Irreführung
- unsachliche Beeinflussung, die einen echten Leistungsvergleich verhindert
- Beeinträchtigung der freien Betätigung der Mitbewerber (Behinderung)
- Ausbeutung fremder Leistungen oder fremden Rufs
- Vorsprung durch Rechtsbruch
- Folgewirkungen auf das Funktionieren des Wettbewerbs [Marktstrukturerwägungen, Übersteigerungs- und Nachahmungsgefahr, verfassungsrechtliche Wertungskriterien]
- Wertungsgesichtspunkte aus Sondertatbeständen und den Verbotstatbeständen der „schwarzen Liste“ des Anhangs

Zur Definition der „Unlauterkeit“ ist zu beachten, dass Lauterkeitsrecht als Marktverhaltensrecht zu qualifizieren ist. Maßgeblich für die Beurteilung der Unlauterkeit ist der Gesamtcharakter, wie er sich aus Inhalt, Zweck und Beweggrund ergibt, was anhand objektiver Merkmale zu prüfen ist.

Zur Wettbewerbsabsicht ist auszuführen, dass diese als geschriebenes Tatbestandselement („zu Zwecken des Wettbewerbs“; § 1 UWG in der Fassung vor der UWG – Novelle 2007) weggefallen ist. Dies gilt jedenfalls in dem vor der RL-UGP erfassten Bereich (§ 1 Abs 1 Ziff 2 UWG) – weil nach der Richtlinie für das Vorliegen einer unlauteren Geschäftspraktik im Verhältnis zu Verbrauchern weder ein Wettbewerbsverhältnis noch eine Wettbewerbsabsicht gefordert werden darf.

Im mitbewerberschützenden Lauterkeitsrecht ist zu beachten, dass im § 7 Wettbewerbsabsicht weiterhin ein Tatbestandselement ist. Es kann daher auch vertreten werden, dass die Wettbewerbsabsicht weiterhin im Verhältnis zwischen Unternehmern von Bedeutung bleibt.

▪ Aggressive Geschäftspraktiken (§ 1a UWG):

§ 1a UWG, mit welchem Artikel 8 und 9 RL-UGP umgesetzt wurden, enthält eine allgemeine gesetzliche Umschreibung aggressiver Geschäftspraktiken. Dieser Tatbestand schützt die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit von Marktteilnehmern. Das Verbot gilt damit sowohl im mitbewerberschützenden als auch im verbraucherschützenden Bereich. Die Tatbestände der Belästigung und Nötigung entsprechen weitgehend der bisherigen Rechtsprechung zum unlauteren „Anreissen“ und

zum „psychischen Kaufzwang“ im Sinne des § 1 UWG idF vor der UWG – Novelle 2007. Die „unzulässige Beeinflussung eines Verbrauchers“ ist die Ausnutzung einer Machtposition gegenüber dem Verbraucher zur Ausübung von Druck – auch ohne die Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt - wodurch die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, wesentlich eingeschränkt wird (§ 1 Abs 4 Ziff 6 UWG).

Das allgemeine Verbot aggressiver Geschäftspraktiken wird durch die aus der UGP – RL nahezu wörtlich übernommenen Verbotstatbestände der „schwarzen Liste“ in Ziff. 24 – 30 des Anhangs konkretisiert.

▪ **Irreführende Geschäftspraktiken nach § 2 UWG:**

§ 2 UWG sichert den für den lautereren Wettbewerb fundamentalen Wahrheitsgrundsatz und erstreckt sich auf Marktbeteiligte, erfasst folglich sowohl den mitbewerberschützenden als auch verbraucherschützenden Bereich. § 2 Abs. 1 UWG regelt die Bezugspunkte für eine Irreführung nunmehr abschließend. Andere Umstände, die für eine Irreführung maßgeblich sein können und nicht von den in § 2 Abs 1 Ziff 1 – Ziff 7 UWG aufgezählten Punkten erfasst sind, sind im Hinblick auf eine Subsumption unter § 1 UWG zu prüfen.

Zu unterscheiden ist zwischen irreführenden Handlungen (§ 2 Abs 1 – 3 UWG) und irreführenden Unterlassungen (§ 2 Abs 4 – 6 UWG). § 2 Abs 3 UWG enthält in Umsetzung des Artikel 6 Abs 2 RL-UGP zwei neue Sonderformen der Irreführung, die bisher im österreichischen Recht nicht geregelt waren, nämlich das Imitationsmarke-

ting sowie die Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verhaltenskodex.

§ 2 UWG wird durch die Tatbestände im Anhang, Ziff 1 – Ziff 23 und Ziff. 31, konkretisiert.

▪ **Tatbestandselemente:**

°ob eine **Angabe** vorliegt, ist nach den von der Rsp vor der UWG – Novelle 2007 entwickelten Grundsätzen zu beurteilen. Tatbildlich sind nur Äußerungen mit objektiv feststellbarem, nachprüfbarem Inhalt, nicht hingegen reine Meinungsäußerungen (Werturteile). „Marktschreierische Anpreisungen“ werden nicht wörtlich genommen, sondern als nicht ernstgemeinte Übertreibungen erkannt, sie fallen auch nach geltender Rechtslage grundsätzlich nicht unter § 2 UWG.

°Weiters ist zu prüfen, wie ein durchschnittlich informierter und verständiger Interessent für das Produkt, der eine dem Erwerb solcher Produkte angemessene Aufmerksamkeit aufwendet, die strittige Ankündigung versteht, weiters, ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht sowie schließlich, ob eine nach diesem Kriterium unrichtige Angabe geeignet ist, den Kaufinteressenten zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte.

▪ **Vergleichende Werbung nach § 2a UWG:**

Bereits seit der UWG – Novelle 1988 ist nicht nur vergleichende Preiswerbung, sondern jedes andere wahrheitsgemäße Herausstellen der eige-

nen besseren Leistung durch Gegenüberstellung mit der schlechteren Leistung namentlich genannter Mitbewerber anhand objektiv überprüfbarer Daten grundsätzlich zulässig, soweit es nicht irreführend ist oder – durch Pauschalabwertung, unnötiges Bloßstellen oder aggressive Tendenz – das Gebot der Sachlichkeit verletzt.

Die mit der Nennung des höheren Preises oder der schlechteren Qualität der Waren der Konkurrenten verbundene Herabsetzung ist hinzunehmen. Der Mitbewerber muss nicht namentlich genannt werden; es genügt, dass er erkennbar betroffen oder zumindest mitbetroffen ist, was die Rsp bei einem kleinen oder leicht überschaubaren Mitbewerberkreis in der Regel annimmt.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass die Beweislast für die Richtigkeit des Vergleiches den Werbenden trifft und hinsichtlich sogenannter „Spitzenstellungswerbung“ (z.B. „der Beste“, „der Größte“ etc.) einen durchaus strengen Maßstab anlegt.

▪ **Herabsetzung nach § 7 UWG:**

Gemäß § 7 UWG ist es unzulässig, zu Zwecken des Wettbewerbs über ein anderes Unternehmen, dessen Inhaber oder Leiter und dessen Waren oder Leistungen Tatsachen zu behaupten/zu verbreiten, die geeignet sind, dem Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, sofern diese Tatsachen nicht erweislich wahr sind.

Der Terminus „Tatsachen“ entspricht im Wesentlichen der „Angabe“ im Sinne des § 2 UWG, es kommt jeweils darauf an, ob eine Angabe einer Nachprüfung zugängliche Inhalte enthält. Sie sind dem Beweis zugänglich

und können in die Kategorien „wahr“ und „unwahr“ eingeordnet werden. Bei einer mehrdeutigen Angabe muss der Werbende stets die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen (dies entspricht der Beurteilung nach § 2 UWG), wenn ein nicht unbeträchtlicher Teil des angesprochenen Publikums die Äußerung tatsächlich in diesem ungünstigsten Sinn verstehen kann („Unklarheiten-/ Zweifels-Regel“).

Die Äußerung muss weiters objektiv (abstrakt) geeignet sein, dem Konkurrenten Nachteile zuzufügen oder dem Publikum eine nachteilige Meinung vom Geschäftsbetrieb oder der Kreditwürdigkeit des Unternehmens zu vermitteln.

Zur Wettbewerbsabsicht siehe oben zu § 1 UWG. In auf § 7 gestützten Unterlassungsbegehren sollte folglich der Passus „zu Zwecken des Wettbewerbs“ nicht vergessen werden.

▪ **Missbrauch von Unternehmenskennzeichen nach § 9 UWG:**

§ 9 Abs 1 UWG schützt im geschäftlichen Verkehr dort näher genannte Unternehmenskennzeichen, die befugt gebraucht werden, gegen verwechslungsfähigen Gebrauch durch unberechtigte Dritte, indem Sie dem Berechtigten ein Ausschließungsrecht gewährt.

§ 9 UWG tritt als kennzeichenrechtliche Norm des Lauterkeitsrecht ergänzend neben die Vorschriften des Namens-, Firmen- und Markenrechts.

Das Kennzeichen muss, damit es seine Funktion erfüllen kann, etwas Besonderes, Individuelles an sich haben, sodass es sich schon seiner Art nach dazu eignet, seinen Träger von ande-

ren Personen oder dessen Waren von fremden Waren zu unterscheiden. Beschreibende Angaben, Gattungsbezeichnungen oder geografische Bezeichnungen sind daher als Unternehmensbezeichnungen nicht schutzfähig. Fehlende Unterscheidungskraft kann aber durch Verkehrsgeltung – diese liegt vor, wenn das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als eindeutiger Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen oder dessen Waren/Dienstleistungen angesehen wird – wettgemacht werden.

Der Schutz nach § 9 UWG ist auch im Zusammenspiel mit § 1 und 2 Abs 3 Ziff 1 UWG sowie § 43 ABGB (Namensschutz) und § 37 UGB (Firmenschutz) zu sehen (siehe diesbezüglich: Heidelberger Kommentar zum Markenrecht, „Das Markenrecht in Österreich“).

▪ **Europäisches Recht gegen unlauteren Wettbewerb:**

Der Einfluss des Europarechts auf das Lauterkeitsrecht ist erheblich; er beruht im Wesentlichen auf der Rechtsvereinheitlichung durch EG-Richtlinien oder EG-VO und den Auswirkungen der Rechtsprechung des EUGH sowohl zum EG-Primärrecht als auch zum Sekundärrecht.

Zu beachten ist:

- Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts
- Gebot gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung mit Primär- und Sekundärrecht
- Einfluss der Rsp des EUGH

▪ **Rechtsfolgen im Überblick:**

1. Zivilrechtliche Folgen:

Unterlassungsanspruch, z.B. §§ 1, 2, 7, 9, 9a UWG zur Abwehr zukünftiger Beeinträchtigungen. Gerichtet darauf, dass die beanstandete Handlung künftig nicht mehr vorgenommen wird;

Beseitigungsanspruch (§ 15 UWG) zur Korrektur des noch andauernden Störungszustands; löst Handlungspflicht aus;

Widerrufsanspruch (§ 7 UWG) = actus contrarius zur herabsetzenden Äußerung; kann mit Veröffentlichungsbegehren verbunden werden, wenn Äußerung einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gekommen ist; ähnlich § 1330 Abs. 2 ABGB;

Anspruch auf Urteilsveröffentlichung § 25 UWG als Nebenfolge eines Unterlassungsbegehrens;

Schadenersatzanspruch, der jedoch Verschulden voraussetzt; geringe praktische Bedeutung wegen Beweisschwierigkeiten;

ACHTUNG: Verjährungsfrist § 20 UWG: 6 Monate ab Kenntnis von Gesetzesverletzung und Person des Verletzers, 3 Jahre absolut .

2. Strafrechtliche Folgen (§§ 4, 10, 11 UWG): Einzelne schwere Verstöße gegen das UWG stehen unter Strafsanktion (Privatanklagedelikt).

3. Verwaltungsstrafrechtliche

Folgen: Verstöße gegen §§ 27 – 32 UWG lösen Verwaltungsstrafen aus (§ 33 UWG).



Ab 01.01.2015 ist Kollege Mag. Dieter Wächter als eingetragener Rechtsanwalt in unserem Team tätig.

Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind:

- Gewerblicher Rechtsschutz
- Marken- und Urheberrecht
- Baurecht
- Gewährleistungs- und Schadensersatzrecht
- Verwaltungsstrafrecht
- Medizinrecht
- Arbeitsrecht

Fremdsprachen

- * Englisch
- * Spanisch

ANWALTSSOCIETÄT
SATTLERGER | DORNINGER | STEINER &
PARTNER

Dr. Winfried Sattlegger | Dr. Klaus Dorninger
Dr. Klaus Steiner | Mag. Klaus Renner
Mag. Roland Zimmerhansl | Dr. Peter Huemer
Mag. Florian Obermayr | Mag. Gerlinde Füssel
Dr. Gernot Sattlegger | Mag. Manfred Arthofer
Mag. Dieter Wächter | Harrachstrasse 6, 4020 Linz

Die Entscheidungen und Themen wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen in dieser Unterlage sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer einzelnen Person oder juristischen Person ausgerichtet